

Steuern auf Jamaika

Bereits kurz nach Bekanntgabe der ersten Prognosen zur Bundestagswahl am 24. September hat die SPD ihren Gang in die Opposition angekündigt und damit die große Koalition beendet. Damit bleibt als mögliche Konstellation für die Regierungsbildung nur noch die sogenannte Jamaika-Koalition aus Union, FDP und Grünen übrig. Der Wechsel der Regierungsparteien wird zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Steuerpolitik haben. Zwar erscheint diese im Gegensatz z.B. zum Thema Flüchtlingspolitik zwischen den Parteien weniger konfliktbeladen, dennoch bestehen aber zum Teil erheblich unterschiedliche Vorstellungen.

Einigkeit besteht zwischen den potentiellen Koalitionspartnern bei dem Wunsch die Steuern für kleine und mittlere Einkommen zu senken. Union und FDP wollen dies durch eine Anhebung der Grenze für den Spitzensteuersatz erreichen, während die Grünen den Grundfreibetrag erhöhen wollen. Gegenätzliche Positionen bestehen aber bereits bei höheren Einkommen (oberhalb von 100.000 Euro), da die Grünen diese im Unterschied zu den anderen Parteien höher besteuern wollen. Ferner möchten Union und FDP den Solidaritätszuschlag absenken bzw. ganz abschaffen.

Unterschiedliche, aber nicht unvereinbare Positionen bestehen auch bei der Entlastung von Familien mit Kindern. Union und FDP möchten den Kinderfreibetrag anheben, während die Grünen die Einführung einer Familienbudgets befürworten. Deutliche Gegensätze ergeben sich zu Fragen der Besteuerung von Vermögen durch Erbschafts- bzw. Vermögenssteuer. Die Grünen befürworten - im Unterschied zu den anderen Parteien - die Wiedereinführung der Vermögenssteuer und wollen ferner die Erbschaftsteuer erneut reformieren.

Ein großes Thema in der Steuerpolitik der kommenden Legislaturperiode könnte die Zukunft der Abgeltungssteuer werden. Die Grünen fordern deren Abschaffung, und damit die Rückkehr zum persönlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte. Auch die Union ist dazu offenbar bereit. Die FDP hat im Wahlprogramm keine Stellung bezogen, aber bei Auftritten der Politiker wurde die Abgeltungssteuer verteidigt.

Einigkeit zwischen den kleinen Parteien besteht in einer anderen Frage, mit geringer steuerlicher Relevanz aber hohem „Jamaika-Flair“. Sowohl FDP als auch Grüne befürworten die kontrollierte Freigabe von Cannabis inklusive Einführung einer Cannabissteuer.

inhalt

- Schenkungen in der Familie
- Investmentsteuerreform und Anlagestrategie
- Vorsicht beim Verkauf von Ferienhäusern und -wohnungen
- Zweites Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet
- Aktuelle Kurzhinweise

Schenkungen in der Familie

Schenkungen an Familienmitglieder unterliegen grundsätzlich der Schenkungsteuer. Damit jedoch nicht mit jedem Gelegenheitsgeschenk ein Zugriffsrecht des Fiskus begründet wird, wurden im Erbschaftsteuergesetz mehrere Befreiungstatbestände geregelt, z.B. für Unterhaltszahlungen. Darüber hinaus werden für enge Familienmitglieder vergleichsweise hohe Freibeträge gewährt. Diese betragen für Ehegatten 500.000 Euro, für Kinder 400.000 Euro und für Enkelkinder 200.000 Euro. Entferntere Verwandte, auch z.B. Geschwister, erhalten einen Freibetrag von 20.000 Euro. Um zu verhindern, dass die Freibeträge durch Stückelung von Schenkungen umgangen werden, werden steuerlich alle Schenkungen über einen Zeitraum von zehn Jahren zusammengerechnet.

Wenn die Freibeträge aufgrund früherer Schenkungen verbraucht sind, ist Vorsicht angebracht, wie ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts München aufzeigt. Demnach kann auch das bloße Leihen von Geld erhebliche Schenkungsteuer begründen. Im Urteilsfall war unter Ehegatten ein Darlehen zur Finanzierung von Sanierungs- und Umbaukosten gewährt worden. Das Finanzgericht sah darin eine Schenkung, da aufgrund der zinslosen Gewährung ein Vorteil durch ersparte Fremdkapitalkosten entstand. Die dem darlehensgewährenden Ehegatten eingeräumte Möglichkeit die Wohnräume mit zu bewohnen führte dabei nach Auffassung der Richter nicht zur einer Gegenleistung für den Zinsvorteil, da die Mitnutzung in erster Linie auf der lebenspartnerschaftlichen Beziehung beruhe. Der schenkungssteuerpflichtige Zinsvorteil wurde mit 5,5 % der Darlehenssumme pro Jahr bewertet.

Hinweis:

Schenkungen müssen gemäß § 30 ErbStG dem Finanzamt angezeigt werden. Diese Verpflichtung betrifft Schenker und Beschenkten gleichermaßen.

Investmentsteuerreform und Anlagestrategie

Investmentfonds erfreuen sich in der anhaltenden Niedrigzinsphase weiter steigender Beliebtheit. Bislang war aber die Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds vergleichsweise kompliziert. Ab dem 1. Januar 2018 gelten jedoch neue Besteuerungsregeln, welche auch Einfluss auf die Anlagestrategie haben können.

Künftig unterliegen die Investmentfonds selber der Besteuerung, womit die ausschüttungsfähigen Mittel zunächst reduziert werden. Als Ausgleich hierfür wird auf Ebene der Anleger eine teilweise Steuerfreistellung gewährt.

Nur der nicht steuerbefreite Teil der zugeflossenen Ausschüttung ist dann noch der Abgeltungssteuer unterworfen. Ob, und in welcher Höhe eine Freistellung auf Ebene des Anlegers erfolgt, ist vom Typ des Fonds abhängig. Bei Aktienfonds erhalten Privatanleger eine Freistellung in Höhe von 30 %.

Diese Neuregelung ist insbesondere auch für Exchange Traded Funds (ETF) bedeutsam. Bei diesen wird zwischen „physisch replizierenden“ und „synthetischen“ ETF unterschieden. Während physisch replizierende ETF in Aktien investieren und somit als Aktienfonds zu qualifizieren sind, bilden synthetische Indexfonds den Index über Derivate nach und erfüllen u. U. keine oder nur eine geringe Mindestanlagequote in Aktien. Entsprechend wird bei synthetischen ETF ggf. keine Steuerbefreiung gewährt. Im Hinblick auf die Besteuerung empfiehlt sich eine Anlage in physische ETF.

Für den Übergang zu den neuen Besteuerungsregelungen ist auf Ebene der Anleger eine Veräußerungs- und Anschaffungsfiction vorgesehen. Danach gelten bestehende Anteile an Investmentfonds zum 31.12.2017 zu dem letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis als veräußert und zum 1.1.2018 als wieder angeschafft. Ergibt sich daraus ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn, ist dieser vom Anleger erst dann zu versteuern, wenn er seinen Anteil tatsächlich veräußert hat.

Sind Beiträge für den Straßenausbau abziehbar?

Öffentlich erhobene Beiträge für den Straßenbau können zu hohen Belastungen führen. Ob der Fiskus an diesen beteiligt werden kann, lässt der Bund der Steuerzahler gegenwärtig im Rahmen einer Musterklage vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg klären. Es geht dabei um die Frage ob 20 % der enthaltenen Lohnkosten als Handwerkerkosten abgezogen werden können.

Die Kläger mussten für die Erneuerung einer Gemeindestraße mehr als 3.000 Euro an ihre Gemeinde zahlen. Für den von ihnen in Höhe von 1.500 Euro geschätzten Arbeitslohnanteil machten sie die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend. Diese wurde vom Finanzamt verweigert, unter anderem mit Verweis auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums von 2016 nach dem Maßnahme der öffentlichen Hand nicht steuerbegünstigt sind.

Ob für Straßenbaubeiträge der Steuerbonus gilt, beurteilen die Gerichte bislang uneinheitlich: Das FG Berlin-Brandenburg hatte den Steuerbonus in einem älteren Fall mit dem Argument versagt, ein Haushalt könne auch ohne einen Straßenanschluss geführt werden.

Dagegen hatte das FG Nürnberg Erschließungskosten für den Straßenbau als Handwerkerleistungen anerkannt und zudem die Schätzung des Arbeitskostenanteils zugelassen.

Eine Schätzung des Arbeitskostenanteils wurde auch vom Bundesfinanzhof – allerdings in einem Urteil zu Wasseranschlusskosten – bereits in der Vergangenheit zugelassen. Ob auch Straßenbaubeiträge abziehbar sind, könnte im nunmehr angestregten Musterverfahren geklärt werden.

Hinweis:

Betroffene Steuerzahler sollten Kosten für Straßenausbaubeiträge in ihrer Steuererklärung geltend machen. Sofern das Finanzamt die Anerkennung verweigert, kann Einspruch unter Verweis auf das Musterverfahren erhoben werden.

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet

Nach Verabschiedung im Bundesrat wurde das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz am 5. Juli 2017 verkündet. Mit dem Gesetz sollen vor allem sehr kleine Betriebe bis drei Mitarbeiter entlastet werden. Darüber hinaus beinhaltet es aber einige Erleichterungsregeln, die auch für größere Unternehmen von Bedeutung sind:

- Die Pauschalierungsgrenze für Rechnungen über Kleinbeträge wird von 150 Euro auf 250 Euro angehoben. Für Rechnungen unterhalb dieser Grenze gelten erleichterte Regelungen zum Vorsteuerabzug.
- Die steuerliche Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen wird verkürzt. Die Aufbewahrungsfrist endet nunmehr mit Eingang bzw. Versand der Rechnung sofern der Lieferschein nicht selber als Buchungsbeleg anzusehen ist. Bislang mussten die Lieferscheine sechs Jahre aufbewahrt werden.
- Die Wertgrenze für die Aufzeichnung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird von 150 Euro auf 250 Euro erhöht. Anschaffungen unterhalb von 250 Euro müssen nicht gesondert als GWG aufgezeichnet werden. In einem anderen Gesetz war bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2018 die GWG Grenze von bislang 410 Euro auf 800 Euro angehoben worden.

Ursprünglich war im Gesetzesvorhaben auch eine Anhebung der Umsatzsteuergrenze für Kleinunternehmer von bislang 17.500 Euro auf 20.000 Euro vorgesehen. Diese ist jedoch im nun in Kraft getretenen Gesetz nicht mehr enthalten.

Vorsicht beim Verkauf von Ferienhäusern und -wohnungen

Die Besteuerung von Ferienwohnungen bietet häufig Streitpotential mit dem Finanzamt. Sofern die Ferienwohnung neben einer eigenen Nutzung durch den Steuerpflichtigen auch entgeltlich vermietet wird, ergeben sich regelmäßig Abgrenzungsschwierigkeiten. Kommt das Finanzamt sogar zu dem Ergebnis, dass langfristig keine Gewinne erzielt werden, so droht auch rückwirkend eine Aberkennung bereits geltend gemachter Verluste. Dies führt nicht selten zu erheblichen Steuernachzahlungen.

Aber auch bei einer ausschließlich privat genutzten Ferienimmobilie drohen Steuerfallen, wie ein aktuell vor dem Finanzgericht Köln entschiedener Fall zeigt. Zu entscheiden war über die Frage ob ein aus der Veräußerung der Immobilie entstandener Gewinn steuerpflichtig ist.

Grundsätzlich müssen Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien des steuerlichen Privatvermögens als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, wenn zwischen dem Kauf und dem Verkauf der Immobilie nicht mehr als zehn Jahre liegen. Ausgenommen von der Besteuerung sind jedoch selbst genutzte Immobilien. Diese dürfen auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei verkauft werden, wenn die Immobilie:

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist oder
 - zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu solchen Zwecken genutzt worden ist.
-

Hinweis:

Die „Nutzung im Jahr der Veräußerung“ im Sinne der einschlägigen Vorschrift setzt nicht die Nutzung im gesamten Kalenderjahr voraus. Im Extremfall kann bereits ein Tag Nutzung genügen: So könnte eine Immobilie am 2. Januar 2018 steuerbefreit verkauft werden, wenn der Veräußerer diese seit dem 30. Dezember 2016 bewohnt hat.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass die Selbstnutzung einer Ferienimmobilie keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken darstellt. Folglich können Ferienimmobilien auch bei ausschließlicher Eigennutzung erst nach Ablauf der Spekulationsfrist von zehn Jahre steuerfrei veräußert werden.

35-Euro-Grenze für Geschenke

Geschenke an Geschäftsfreunde können nur dann als Betriebsausgabe gewinnmindernd berücksichtigt werden, wenn deren Kosten 35 Euro nicht übersteigen. Damit beim Beschenkten keine Steuerpflicht ausgelöst wird, kann der Schenker die Besteuerung mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % übernehmen.

Der BFH hat hierzu mit Urteil vom 30. März 2017 entschieden, dass bei der Prüfung der 35-Euro-Grenze die übernommene Pauschalsteuer mit einzubeziehen ist. Zum Beispiel wäre ein pauschal versteuertes Geschenk im Wert von 30 Euro zusammen mit der pauschalierten Steuer von 30 % (= 9 Euro) insgesamt aufgrund der Überschreitung der Wertgrenze nicht mehr abzugsfähig.

Die Finanzverwaltung hat jedoch zunächst angekündigt die alte Regelung weiter anzuwenden. Vorläufig bleibt die bekannte Grenze von 35 Euro damit anwendbar.

Scheidungskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Scheidungskosten sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits. Als solche Prozesskosten sind sie gemäß Urteil des BFH vom 16. Mai 2017 aufgrund der Bestimmung von § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen. Laut BFH werden Aufwendungen für ein Scheidungsverfahren regelmäßig nicht zur Sicherung der Existenzgrundlage und lebensnotwendigen Bedürfnisse erbracht.

Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen

Als Alternative zum Papierauszug gewinnt der elektronische Kontoauszug immer stärker an Bedeutung. Kontoauszüge werden zunehmend in digitaler Form von den Banken an ihre Kunden übermittelt. Teilweise handelt es sich um Unterlagen in Bilddateiformaten (z.B. Kontoauszüge im tif- oder pdf-Format), teilweise auch um Daten in maschinell auswertbarer Form (z.B. als csv-Datei). Da an elektronische Kontoauszüge keine höheren Anforderungen als an elektronische Rechnungen zu stellen sind, werden diese grundsätzlich steuerlich anerkannt.

Dazu hat der Steuerpflichtige im Rahmen seines internen Kontrollsystems den elektronischen Kontoauszug bei Eingang auf seine Richtigkeit (Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts) zu überprüfen und diese Prüfung zu dokumentieren und zu protokollieren. In elektronisch übermittelter Form eingegangene Kontoauszüge sind auch in dieser Form aufzubewahren. Die alleinige Aufbewahrung eines Papierausdrucks genügt somit nicht den Aufbewahrungspflichten des § 147 AO.

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de